



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
KOMBILOHNBEIHILFE
(KOMB)**

Gültig ab: Herbstrelease 2017
(voraussichtlich 13. November 2017)
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/8-2017
GZ: BGS/AMF/0722/9964/2017

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9983/2015=AMF/7-2015

.....
Dr. Herbert Buchinger e. h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf LL.M. e. h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 06.07.2017

Datum der Unterzeichnung: 06.07.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	3
2. REGULINGSGEGENSTAND.....	3
3. REGULINGSZIELE	3
3.1. REGULINGSZIEL	3
3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL	3
3.3. EFQM	3
4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	3
5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN.....	4
6. NORMEN – INHALTLICHE REGULUNGEN.....	4
6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE	4
6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen	4
6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung	4
6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG	4
6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	4
6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	6
6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung.....	6
6.4.2. Förderbares Arbeitsverhältnis.....	6
6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG	6
6.5.1. Höhe der Förderung.....	6
6.5.2. Dauer der Förderung	7
7. VERFAHREN	8
7.1. BEGEHRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG	8
7.2. BEGEHRENSENTSCHEIDUNG UND –GENEHMIGUNG	8
7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG.....	9
7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN	9
7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG	9
7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSES	9
7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG	10
7.7.1. Budgetäre Verbuchung.....	10
7.7.2. Statistische Erfassung.....	10
7.8. EDV-EINTRAGUNGEN	10
7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).....	10
7.8.2. PST.....	11
8. NACHWEISE.....	11
8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENSENTSCHEIDUNG.....	11
8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV.....	12
9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN.....	12
10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	12
11. ERLÄUTERUNGEN	12
11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM.....	12
11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLIEN PERSONEN	13
11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG	13
11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG.....	13
11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS	13
11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	14
11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG	14
11.8. ZU PUNKT 6.4.2. FÖRDERBARES ARBEITSVERHÄLTNIS.....	14
11.9. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	14
11.10. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG.....	14
11.11. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG	15
11.12. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG.....	15
11.13. ZU PUNKT 7.8.2. PST	15
12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	16
13. ANHANG.....	16

1. EINLEITUNG

Mit der AMSG-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 82/2008) kann zur Förderung der Beschäftigungsaufnahme von Personen mit verminderten Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt eine Beihilfe gemäß § 34a AMSG als Kombilohn gewährt werden. Die vorliegende Bundesrichtlinie wurde am 13. Juni 2017 durch den Verwaltungsrat beschlossen.

2. REGELUNGSGEGENSTAND

Kombilohnbeihilfe

Kurzbezeichnung: KOMB

3. REGELUNGSZIELE

3.1. REGELUNGSZIEL

Festlegung einer einheitlichen und verbindlichen Vorgehensweise für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

3.2. GLEICHSTELLUNGSZIEL

Verbesserung der Existenzsicherung von älteren oder behinderten Frauen und WiedereinsteigerInnen mit Kinderbetreuungspflichten, die eine gering entlohnte Beschäftigung aufnehmen.

3.3. EFQM

Mit dieser Bundesrichtlinie wird den EFQM-Kriterien „Prozesse“ 5a und 5b Rechnung getragen.¹

4. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

§ 34a Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)

§ 34 Arbeitsmarktservicegesetz

¹ siehe Erläuterungen 11.1.

5. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie richtet sich an alle Landesgeschäftsführer/Landesgeschäftsführerinnen und an alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der Arbeitsmarktförderung auf der Ebene der Landesgeschäftsstelle und des Service für Arbeitskräfte auf der Ebene der Regionalen Geschäftsstelle betraut sind.

6. NORMEN – INHALTLICHE REGELUNGEN

6.1. ARBEITSMARKTPOLITISCHE ZIELE

6.1.1. Integration von arbeitslosen Personen²

Integration von arbeitslosen Personen, für die die Kombilohnbeihilfe einen neuen Anreiz schafft, auch eine geringer bezahlte Beschäftigung – auch Teilzeit z.B. wegen Betreuungspflichten oder gesundheitlicher Einschränkungen – aufzunehmen.

6.1.2. Besetzung offener Stellen mit geringer Entlohnung³

6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sicherung der Lebenshaltung während einer gering entlohnten Beschäftigung, wobei die Kombilohnbeihilfe für die Sozialversicherung als Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gilt.⁴

6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS⁵

- Arbeitslose Personen ab 45 Jahren, die länger als 182 Tage im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind
- WiedereinsteigerInnen (im Sinne der AMS-Definition), die länger als 182 Tage im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind
- Arbeitslose Personen mit sonstigen gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen entsprechend dem PST-Feld Begünstigung (Code A oder I oder L oder B oder P), die länger als 182 Tage im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR

² siehe Erläuterungen 11.2.

³ siehe Erläuterungen 11.3.

⁴ siehe Erläuterungen 11.4.

⁵ siehe Erläuterungen 11.5.

vorgemerkt sind

Unterbrechungen von weniger als 62 Tagen bleiben unberücksichtigt.

In **Härtefällen** können die Landesgeschäftsstellen entscheiden, dass für Personen, die in Folge eines Krankenstandes oder in Folge einer Pflegekarenz von über 62 Tagen den KOM2-Deskriptor verlieren und die Berechnung der 182 Tage neu zu laufen beginnt, eine Kombilohnbeihilfe gewährt werden kann. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzelfällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinie in die Wege leiten zu können.

- Arbeitslose Personen, die auf einen nähergelegenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeitsstelle anzunehmen
Mindestentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort:
Der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten übersteigt 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung; wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht oder im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes der Arbeit nicht benützt werden kann und daher die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, kann die Beihilfe dann gewährt werden, wenn die Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsort ≥ 30 km (entsprechend dem von der Landesgeschäftsstelle vorgegebenen Routenplaner) in einer Richtung ist.
- Arbeitslose Personen,
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert und Umschulungsgeld bezogen haben
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Kofinanzierung durch die PVA absolviert und Übergangsgeld bezogen haben
 - die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben (= die Umschulung von Arbeitslosen auf einen neuen Beruf, wenn sie den bisherigen Beruf aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr ausüben können, unabhängig davon, ob sich ein Sozialversicherungsträger an den Umschulungskosten beteiligt)
 - denen das Rehabilitationsgeld entzogen wurde
 - mit multiplen Vermittlungshindernissen mit einer Geschäftsfalldauer länger als zwei Jahre sowie zwei der folgenden drei Kriterien
 - Alter ≥ 45 Jahre
 - Ausbildung maximal Pflichtschule
 - gesundheitliche Einschränkungen, einschließlich Code A

Es werden jene Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation berücksichtigt, die innerhalb der letzten beiden Jahre absolviert wurden.

6.4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

6.4.1. Beratungs- und Betreuungsvereinbarung⁶

Die Beihilfengewährung ist nur dann möglich, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der Regionalen Geschäftsstelle und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges einvernehmlich vereinbart wurde, da eine existenzsichernde Beschäftigung auf absehbare Zeit für die zu fördernde Person nicht gefunden werden kann oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.⁷ Das Ergebnis ist in der Betreuungsvereinbarung zu dokumentieren.

6.4.2. Förderbares Arbeitsverhältnis

Für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe muss ein vollversicherungspflichtiges⁸ Arbeitsverhältnis (über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) von mindestens 20 Wochenstunden aufgenommen werden. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar.

Für Personen, für die im Perspektivenplan zur Reintegration ein geringeres Wochenstundenmaß empfohlen wird, ist ein Mindeststundenmaß von 10 Wochenstunden Voraussetzung für die Gewährung der Kombilohnbeihilfe.

Der Nachweis erfolgt mittels Einkommensnachweis.

6.5. HÖHE UND DAUER DER FÖRDERUNG

6.5.1. Höhe der Förderung^{9/10}

Die Höhe der Beihilfe ergibt sich aus der Differenz zwischen dem zuletzt gebührenden monatlichen Arbeitslosengeld¹¹ bzw. der zuletzt gebührenden monatlichen Notstandshilfe¹², sowie vergleichbarer Leistungen aus dem Überbrückungshilfengesetz (ÜHG) zuzüglich eines Aufschlages von 30% und dem Nettoerwerbseinkommen gem. § 21 AIVG-Ermittlung¹³. Die

⁶ siehe Erläuterungen 11.6.

⁷ siehe Erläuterungen 11.7.

⁸ siehe Erläuterungen 11.8.

⁹ siehe Erläuterungen 11.9.

¹⁰ siehe Erläuterungen 11.10.

¹¹ einschließlich allfälliger Familienzuschläge

¹² einschließlich allfälliger Familienzuschläge; ohne Partnereinkommensanrechnung; auch BezieherInnen mit der Leistungsart XM bzw. XV sind zu berücksichtigen

¹³ fiktives Nettoeinkommen einer alleinstehenden angestellten Person; das monatliche Bruttoentgelt wird im BAS IF automatisch um die anteilmäßigen Sonderzahlungen im Ausmaß von 1/6 erhöht

Beihilfe gebührt in der Höhe des so ermittelten Differenzbetrages, maximal jedoch EUR 950,--.¹⁴ Beträgt der Differenzbetrag weniger als EUR 10,-- (Bagatellgrenze), wird aus verwaltungsökonomischen Gründen keine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfenberechnung erfolgt auf Basis des ersten Bruttoeinkommens¹⁵. Darauf folgende monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von EUR 150,-- brutto nicht übersteigen, bleiben unberücksichtigt.

Monatliche Einkommensschwankungen, die einen Betrag von EUR 150,-- brutto übersteigen, sind dem AMS unverzüglich bekannt zu geben und führen zu einer Neuberechnung der Beihilfenhöhe.

Innerhalb des Gewährungszeitraumes kann sich ein höherer oder ein niedrigerer monatlicher Beihilfenbetrag bzw. ein Beihilfenbetrag von EUR 0,00 ergeben. Die monatliche Auszahlung ist entsprechend anzupassen.

Wird neben dem geförderten Arbeitsverhältnis ein weiteres Arbeitsverhältnis aufgenommen, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die Summe der Erwerbseinkommen¹⁶ bildet die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kombilohnbeihilfe.

6.5.2. Dauer der Förderung

Die Beihilfe wird für die Dauer des geförderten Arbeitsverhältnisses, maximal für die Dauer eines Jahres, gewährt (Gewährungszeitraum).

Für arbeitslose Personen

- ab 59 Jahren (zum Zeitpunkt der Erstgewährung), die länger als 182 Tage im Status AL oder SC oder AG oder LS oder SF oder SR vorgemerkt sind;
- die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation absolviert haben;¹⁷
- denen das REHAB-Geld entzogen worden ist;

kann die Kombilohnbeihilfe nach neuerlicher Prüfung des Einkommens für ein weiteres Jahr gewährt werden, wobei jedoch eine maximale Förderungsdauer von insgesamt drei Jahren (1.096 Tagen) nicht überschritten werden darf.

Personen, die die Förderungsvoraussetzung für eine Inanspruchnahme der Kombilohnbeihilfe von drei Jahren erfüllen, sind über eine neue rechtzeitige Begehrensstellung zu informieren.

¹⁴ Die Auszahlung erfolgt in Form eines Tagsatzes (Monatsbetrag÷30)

¹⁵ Grundentgelt des ersten vollentlohnten Monats ohne anteilige Sonderzahlungen inklusive Zulagen, Zuschläge und Provisionen

¹⁶ siehe Erläuterungen 11.11.

¹⁷ siehe Punkt 6.3.

Zeiten des Krankenstandes¹⁸ (und allfällige Entgeltfortzahlungen) verlängern die Beihilfendauer nicht.

Die Kombilohnbeihilfe kann auch bei mehrmaligen Dienstgeberwechseln, sofern die einzelnen Unterbrechungen höchstens 62 Tage betragen, weitergewährt werden. Die Förderungsdauer der Dienstverhältnisse darf die zielgruppenspezifische Maximalförderungsdauer nicht übersteigen.

7. VERFAHREN

Die Abwicklung der Kombilohnbeihilfe ist an die Regionalen Geschäftsstellen (Service für Arbeitskräfte) zu delegieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Förderungswerbers/der Förderungswerberin (PST-RGS).

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung (BRZ) - Auszahlung (BRZ) - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

7.1. BEGEBRENSAUSGABE UND -EINBRINGUNG

Die Begehreneinbringung hat nach Möglichkeit vor Beginn des Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Anlässlich der Kontaktnahme und der Vereinbarung im Zuge des Beratungs- und Betreuungsvorganges (siehe Punkt 6.4.1.) kann auch eine spätere Begehreneinbringung vereinbart werden, die ohne triftigen Grund jedoch nicht länger als ein Monat nach Beginn des Arbeitsverhältnisses liegen soll.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist ist keine Beihilfe zu gewähren.

Weitergewährung:

Für die Weitergewährung der Kombilohnbeihilfe ist eine neue Begehrensstellung erforderlich. Das Begehren für eine Weitergewährung ist in angemessener Frist (im Regelfall 4 Wochen nach Ende des vorangegangenen Förderungszeitraumes) bei der zuständigen RGS vollständig einzubringen. Wird dieses Begehren später eingebracht, kann der Gewährungszeitraum erst ab dem Tag einsetzen, an dem das Begehren vollständig eingebracht wurde.

7.2. BEGEBRENSENTSCHEIDUNG UND -GENEHMIGUNG

Die Entscheidung über das eingebrachte Beihilfenbegehren ist dem Förderungswerber/der

¹⁸ siehe Erläuterungen 11.11.

Förderungswerberin ehestmöglich in Form einer schriftlichen Mitteilung zur Kenntnis zu bringen. Ablehnungen bedürfen einer inhaltlichen Begründung.

7.3. BEIHILFENAUSZAHLUNG

Die Auszahlung erfolgt monatlich im Nachhinein.

7.4. BETREUUNGSSCHREIBEN

Kurz vor Ende des Förderungszeitraumes wird automatisch ein Betreuungsschreiben inklusive der Arbeits- und Lohnbestätigung an die geförderte Person übermittelt. Das Betreuungsschreiben dient der Abklärung, ob eine weitere Betreuung durch das Arbeitsmarktservice benötigt wird.

7.5. PRÜFUNG DER WIDMUNGSGEMÄßEN VERWENDUNG

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt nach Ende des Förderungszeitraumes bzw. nach Ende des geförderten Arbeitsverhältnisses durch Vorlage der Lohnzettel oder der Arbeits- und Lohnbestätigung.

Die Abrechnungsunterlagen sind spätestens 6 Wochen nach Ende des Förderungszeitraumes bzw. nach Ende des geförderten Arbeitsverhältnisses beizubringen. Werden binnen dieser Frist keine Unterlagen vorgelegt, so ist ein Urgenzschreiben mit einer weiteren Frist von 6 Wochen an den Förderungswerber/die Förderungswerberin zu übermitteln. Werden auch innerhalb dieser Nachfrist keine Abrechnungsunterlagen vorgelegt, so gilt der Anspruch auf den zuerkannten Beihilfenbetrag als verwirkt.

Bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge sind rückzufordern.

Erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe für den abgelaufenen Gewährungszeitraum ist die Bewilligung eines allfälligen neuen Folgebegehrens möglich.

7.6. BEIHILFENREGELUNG BEI VORZEITIGER BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES

Wird das geförderte Arbeitsverhältnis aufgelöst, so ist dies dem Arbeitsmarktservice unverzüglich bekannt zu geben. Die gewährte Beihilfe ist einzustellen und aliquot abzurechnen. Für die Abrechnung wird das arbeitsrechtliche Ende des Dienstverhältnisses herangezogen.

7.7. BUDGETÄRE VERBUCHUNG UND STATISTISCHE ERFASSUNG

7.7.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Kombilohnbeihilfe erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

7.7.2. Statistische Erfassung

Die statistischen Auswertungen zur Kombilohnbeihilfe generieren sich aus der AMF-Beihilfenapplikation und sind im Data Warehouse abrufbar.

7.8. EDV-EINTRAGUNGEN

7.8.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

7.8.1.1. Die AMF-Beihilfenapplikation ist einzusetzen, d.h. die Kombilohnbeihilfe KOM ist mittels dieser Applikation unter der Maßnahme KOMB, Typ „Arbeitsverhältnis ab 23.06.2014“ abzuwickeln.

7.8.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).

7.8.1.3. Im Fenster „Geförderte Person“ im Feld „Berufsart“ ist der Berufs-Sechssteller der aktuell geförderten Beschäftigung einzutragen.

7.8.1.4. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme festlegen. Diese Sonderprogramme sind:

- * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
- * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht | Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels DWH und der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

7.8.1.5. Die Genehmigung des Förderungsfall es ist erst nach Vorlage des Einkommensnachweises für die Kombilohnbeihilfe zulässig.

7.8.1.6. Die Genehmigung des Förderungsfall es ist auch möglich, wenn kein Kombilohndeskriptor im PST Feld Zieldeskriptoren eingespielt ist. Es ist jedoch eine entsprechende Begründung einzugeben.

7.8.1.7. Im Fenster „Bezugsveränderung neu“:

Der Einstellcode „T“ (Storno) ist nicht zu verwenden, er würde den Förderungsfall abschließen und eine Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung wäre nicht mehr

möglich.

- 7.8.1.8. Im Fall von Anschlussdienstverhältnissen ist der Förderungsfall für das erste Kombilohnbeihilfe-geförderte Dienstverhältnis mittels PWV abzuschließen. Für ein Anschlussdienstverhältnis innerhalb von 62 Tagen ist der Förderungsfall zu duplizieren.
- 7.8.1.9. Bei der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ist das „von“-Datum nicht mehr änderbar. Der Förderungsfall ist mit „AMS Irrtum“ abzuschließen und ein neuer Förderungsfall mit dem korrekten Förderungszeitraum anzulegen.
- 7.8.1.10. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 7.8.1.11. In regelmäßigen Abständen sind Stadiensuchen durchzuführen, um sicher zu stellen, dass kein Förderungsfall länger als nötig in einem bestimmten Stadium verweilt.

7.8.2. PST

Die Group-box „STATUS“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.

Bei Personen, die dem förderbaren Personenkreis angehören, wird der Zieldeskriptor *KOM2* automatisch in den PST in das Feld Zieldeskriptoren eingespielt. Arbeitslose Personen, die Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation des AMS absolviert haben, können vom Deskriptor *KOM2* nicht erfasst werden. Die Einspielung des Deskriptors erfolgt ohne Gegenprüfung des für die Gewährung einer Kombilohnbeihilfe erforderlichen Leistungsanspruchs.¹⁹

8. NACHWEISE

8.1. ZUM ZEITPUNKT DER BEGEHRENTSCHEIDUNG

- Nachweis bezüglich der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens (Einkommensnachweis)
- Nachweis über das Beschäftigungsausmaß
- Nachweis bezüglich der Anmeldung zur Sozialversicherung in Form einer Hauptverbandsabfrage

¹⁹ siehe Erläuterung 11.12.

8.2. FORMULARE UND SCHREIBEN AUS DER EDV

- Begehren (AMF-01KOM)
- Einkommensnachweis für Kombilohnbeihilfe (AMF-04)
- Negative Mitteilung (AMF-10)
- Mahnschreiben (AMF-02) bezüglich fehlender Begehrens-Unterlagen
- Betreuungsscheiben (AMF-21)
- Einstellungsmitteilung (AMF-18)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)
- Urgenzschreiben (AMF-25) bzgl. fehlender PWV-Unterlagen
- Arbeits- und Lohnbestätigung (AMF-26)
- Freies Schreiben (AMF-34)

9. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit der Herbstrelease 2017 (voraussichtlich 13. November 2017) in Kraft und ersetzt BGS/AMF/0722/9983/2015=AMF/7-2015.

10. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie den Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 31.01.2019 zu übermitteln. Für die Rückmeldungen ist die in der „Bundesrichtlinie über die Erstellung von Bundesrichtlinien im AMS“ vorgesehene Vorlage „Erfahrungsbericht zur laufenden Qualitätssicherung“ zu verwenden. Sind keine Anwendungsprobleme aufgetreten ist diesbezüglich eine Leermeldung zu erstatten. Die Fachabteilung verpflichtet sich, diese Rückmeldungen auszuwerten und dem Vorstand des AMS Österreich zur Festlegung des weiteren Procederes (Rückmeldung an Landesorganisationen) vorzulegen.

11. ERLÄUTERUNGEN

11.1. ZU PUNKT 3.3. EFQM

- 5a) Prozesse systematisch gestalten, managen und im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen aller Interessenspartner laufend verbessern.
- 5b) Produkte und Dienstleistungen anhand der Bedürfnisse und Erwartungen der Kunden/Kundinnen entwerfen, entwickeln, herstellen, liefern und warten.

11.2. ZU PUNKT 6.1.1. INTEGRATION VON ARBEITSLOKEN PERSONEN

Es gibt ein Potenzial von offenen Stellen, die nicht besetzt werden können, weil die angebotene – wengleich mindestens kollektivvertragliche bzw. angemessene – Entlohnung zu gering ist, z.B. Teilzeitbeschäftigungen. Arbeitslose können von dieser Entlohnung entweder „nicht leben“ oder die Differenz zur Passivleistung der Arbeitslosenversicherung ist zu gering, um zur Aufnahme der Beschäftigung zu motivieren.

11.3. ZU PUNKT 6.1.2. BESETZUNG OFFENER STELLEN MIT GERINGER ENTLOHNUNG

Der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin erhält eine mindestens kollektivvertragliche Entlohnung bzw. eine angemessene/ortsübliche Entlohnung, wenn kein Kollektivvertrag anzuwenden ist.

11.4. ZU PUNKT 6.2. FÖRDERUNGSGEGENSTAND UND ART DER FÖRDERUNG

Sozialversicherungsregelung wie bei der DLU; dadurch ist eine entsprechende Absicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung gewährleistet.

Die Kombilohnbeihilfe wird wie die DLU als Einkommen und pfändbare Leistung behandelt.

11.5. ZU PUNKT 6.3. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

Erläuterung zur Arbeitslosenversicherung:

Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Arbeitslosenversicherung für den Fall einer neuerlichen Arbeitslosigkeit nach schlechter entlohnten Beschäftigungen geschützt, wenn sie eine niedriger entlohnte Stelle annehmen. Auch für Personen unter 45 Jahren sind Bemessungsgrundlagen, die Entgelte im Rahmen einer Beschäftigung mit Kombilohn enthalten, nicht zu berücksichtigen, wenn diese niedriger als die sonst heranzuziehenden Bemessungsgrundlagen sind (§ 21 Abs. 1 AIVG).

Erläuterung zur Pensionsversicherung:

Für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung als Beitragszeit. Für Personen, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden, gilt die Zeit des Bezuges des Kombilohnes (wie der AIG-/NH- und DLU-Bezug) in der Pensionsversicherung nach wie vor als Ersatzzeit, jedoch wird die Bezugshöhe nicht für die Berechnung der Pensionshöhe herangezogen.

11.6. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Die Gewährung/Nicht-Gewährung einer Kombilohnbeihilfe ändert nichts an der Zumutbarkeit/Nicht-Zumutbarkeit der offenen Stelle.

11.7. ZU PUNKT 6.4.1. BERATUNGS- UND BETREUUNGSVEREINBARUNG

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

11.8. ZU PUNKT 6.4.2. FÖRDERBARES ARBEITSVERHÄLTNIS

Die Kombilohnbeihilfe ist nur für voll versicherte Arbeitsverhältnisse möglich, daher sind andere Beschäftigungsformen (Werkverträge) nicht Gegenstand des Kombilohnmodells. Ein Arbeitsverhältnis ist dann als voll versichert anzusehen, wenn es kranken-, unfall-, pensions- und arbeitslosenversichert ist; dies erfordert eine Anmeldung über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze beim zuständigen Sozialversicherungsträger (üblicherweise die Gebietskrankenkasse).

11.9. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Die im § 34a AMSG angeführten Sonderzahlungen sind in den Beihilfenbeträgen berücksichtigt.

11.10. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Beispiel:

Berechnung der monatlichen Beihilfenhöhe:

monatliches ALG/NH+30%: EUR 910,--

Nettoerwerbseinkommen gem. § 21 AIVG-Ermittlung: EUR 800,--

Monatliche Kombilohnbeihilfe: EUR 110,--

Monatsbetrag÷30=Tagsatz

Über die KOMB erhalten die Personen ein Gesamteinkommen in der Höhe von ALG/NH+30%.

Anrechenbarkeit

Übergenüsse aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel: AIG/NH-Übergenuss ist auf KOMB anzurechnen.

11.11. ZU PUNKT 6.5.1. HÖHE DER FÖRDERUNG

Unter dem Begriff Erwerbseinkommen sind sowohl Einkommen aus selbständiger als auch aus unselbständiger Tätigkeit zu verstehen.

11.12. ZU PUNKT 6.5.2. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Kombilohnbeihilfe wird im Krankheitsfall – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – weitergewährt, sofern bzw. solange das Arbeitsverhältnis aufrecht ist, und zwar unabhängig davon, ob eine Entgeltfortzahlung oder ein Krankengeldbezug vorliegt.

Während des Bezuges der Kombilohnbeihilfe wird das Krankengeld auf Basis des Erwerbseinkommens berechnet (Verwaltungsübereinkommen).

Im Falle des Krankengeldbezuges nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt die Berechnung des Krankengeldes auf Basis des Erwerbseinkommens und der bezogenen Kombilohnbeihilfe.

11.13. ZU PUNKT 7.8.2. PST

Der Grund für die Nichteinbeziehung des Leistungsanspruchs in die Deskriptorenberechnung liegt darin, dass bei Nichtvorliegen eines Leistungsanspruchs am Deskriptorenstichtag (z.B. auf Grund eines Ruhenstatbestandes) diese an sich förderbare Person nicht vom KOM2-Deskriptor erfasst werden würde.

12. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AIG	Arbeitslosengeld
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMF	Arbeitsmarktförderungen
AMS	Arbeitsmarktservice
AMSG	Arbeitsmarktservicegesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BAS IF	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen
BGS	Bundesgeschäftsstelle
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFQM	European Foundation of Quality Management
KOMB	Kombilohnbeihilfe
NH	Notstandshilfe
PST	Personenstammdaten
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
REHAB	Rehabilitation
RGS	Regionale Geschäftsstelle
SAP	Buchhaltungssystem
ÜHG	Überbrückungshilfengesetz
XM	KV/PV-Beitragszeitenvormerkung gem. § 34 AIVG ab 01.08.2009
XV	KV-Beitragszeitenvormerkung gem. § 34 AIVG ab 01.01.2011

13. ANHANG

- Infoblatt